Allgemeine Geschäftsbedienungen der sentiotec GmbH gültig ab Juni 2023

sentiotec HARVIA
DIVISION OF HARVIA GROUP

1. Allgemeines
Unsere Angebote, Aufträge, Bestellungen und Lieferungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen, die für alle jetzigen und künftigen Geschäftsbeziehungen gelten. Durch die Bestellung anerkennt der Vertragspartner ausdrücklich die folgenden Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende Einkaufs- oder sonstige Geschäftsbedingungen des Vertragspartners finden auch dann keine Anwendung, wenn der Vertragspartner diese zugrunde gelegt hat. Sollten einzelne Teile dieser AGB unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Teile nicht berührt. Wir verpflichten uns ebenso wie der Vertragspartner jetzt schon, gemeinsam – ausgehend vom Horizont redlicher Vertragsparteien – eine Ersatzregelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bedingung am nächsten kommt.

2. Einkaufsbedingungen
Haftungsausschlüsse in jeglicher Hinsicht, ebenso wie Haftungsbeschränkungen des Vertragspartners, insbesondere aus dem Titel Gewährleistung oder Schadenersatz, werden nicht akzeptiert, es sei denn, diese wurden ausdrücklich im Einzelnen mit uns ausgehandelt und schriftlich festgehalten.

Dies gilt daher auch zB für Änderungen der gesetzlichen Beweislast zu unseren Lasten, Verkürzungen der Fristen etc. Auch der Ausschluss des Regressanspruches gem § 933 b ABGB wird somit von uns nicht akzeptiert.

Im Falle des Auftretens von Mängeln steht es uns frei, zwischen Austausch, Reparatur oder Preisminderung zu wählen, außer es besteht ein Wandlungsanspruch und wir machen von diesem Gebrauch.

3. Angebote
Unsere Angebote sind freibleibend. Der Vertrag gilt erst mit Absendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung durch uns als abgeschlossen.

4. Aufträge
Für uns wird der Auftrag erst dann verbindlich, wenn wir ihn schriftlich bestätigt haben. Die Auftragsbestätigung oder Ablehnung der Annahme des Auftrages erfolgt innerhalb von 2 Wochen nach Eingang des Auftrages bei sentiotec. Bei sofortiger Lieferung dient die Rechnung zugleich als Auftragsbestätigung. Liegen bei Rahmenverträgen zur Zeit der Auftragsbestätigung nicht alle Liefertermine fest, so gilt als abgemacht, dass das gesamte Auftragsvolumen spätestens innerhalb eines Jahres nach dem Datum der Auftragsbestätigung vom Auftraggeber abgenommen wird. Von diesen Rahmenverträgen abweichende Vereinbarungen werden mit der Auftragsbestätigung von uns schriftlich bestätigt.

5. Preise
Die von sentiotec angegebenen Preise sind Nettopreise in Euro und verstehen sich ohne Mehrwertsteuer, Transport-, Montage- oder Aufstellungskosten. Sollten sich die Lohnkosten auf Grund kollektivvertraglicher Regelungen in der Branche oder auf Grund innerbetrieblicher Abschlüsse oder andere zur Leistungserstellung notwendige Kosten (wie jene für Materialien, Energie, Transporte, Fremdarbeiten, Finanzierung etc) verändern, sind wird berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen.

6. Zahlungsbedingungen
Unsere offenen Rechnungen sind netto Kassa in Höhe des Rechnungsbetrages ohne jeden Abzug nach Rechnungserhalt fällig. Ein Skontoabzug wird nur im Rahmen und auf Grund entsprechender Vereinbarung anerkannt. Zahlungen sind erfüllt, wenn wir über den vollen Betrag verfügen können. Wir sind ausdrücklich berechtigt, auch Teilabrechnungen vorzunehmen, sofern die Leistungen in Teilen erbracht werden. Bei Zahlungsverzug werden ab Fälligkeit der Forderung Verzugszinsen in der Höhe von 8% jährlich verrechnet. Im Falle des Zahlungsverzuges ist der Vertragspartner gemäß § 458 UGB verschuldensunabhängig verpflichtet, als Entschädigung für unsererseits entstandene Betreibungskosten einen Pauschalbetrag von EUR 40,- zu entrichten.

Im Falle der Beiziehung eines Inkassobüros verpflichtet sich der Vertragspartner darüber hinaus, die uns dadurch entstehenden Kosten, soweit diese nicht die Höchstsätze der Inkassobüros gebührenden Vergütungen laut Verordnung des BMWA überschreiten, zu ersetzen.

Wir sind berechtigt, die Bonität von Vertragspartnern mit den allgemein üblichen Mitteln zu überprüfen. Ergeben sich an der Bonität Zweifel oder tritt sonst eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Vertragspartners ein, sind wir berechtigt, gewährte Zahlungsziele zu widerrufen und weitere Lieferungen nur gegen Vorkasse oder Nachnahme auszuführen.

7. Lieferfrist
Die Lieferfrist beginnt ab dem 1. Arbeitstag, an dem alle kaufmännischen und technischen Voraussetzungen zur Ausführung des Auftrags erfüllt, etwa erforderliche Genehmigungen erteilt und wir im Besitz der vereinbarten Anzahlung oder Vorkasse sind. Teillieferungen sind zulässig. Wird eine rechtzeitige Lieferung infolge von Betriebs- oder Fabrikationsstörungen, Schwierigkeiten in der Materialbeschaffung, Arbeitermangel, Streiks, Aufruhr, Aussperrungen oder Fällen höherer Gewalt bei uns oder bei einem Zulieferanten verhindert, so können wir hierfür keine Haftung übernehmen.

Vom Vertragspartner gewünschte Änderungen können eine Verlängerung der Lieferfrist nach sich ziehen. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.

Geringfügige Lieferfristüberschreitungen hat der Vertragspartner zu akzeptieren, ohne dass ihm ein Schadenersatzanspruch oder ein Rücktrittsrecht zusteht.

8. Transport
Erfüllungsort ist sowohl für unsere Leistung als auch die Gegenleistung sentiotec GmbH, Wartenburger Straße 31, A-4840 Vöcklabruck. Der Transport bzw. die Zustellung der Waren erfolgt durch Dritte ohne Gewähr auf die günstigste Verfrachtung. Die Lieferkosten und das Risiko des Transportes trägt der Vertragspartner.

9. Änderungen der technischen Spezifikation
Sachlich gerechtfertigte und angemessene Änderungen, die dem technischen Fortschritt dienen, behalten wir uns ohne gesonderte Mitteilung vor.

10. Eigentumsvorbehalt
Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises unser Eigentum. Der Vertragspartner ist berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes weiter zu veräußern. Die Forderungen aus den Weiterverkäufen gehen bis zur Höhe unserer Gesamtforderungen aus der Geschäftsverbindung auf uns über. Wir können jederzeit verlangen, dass der Vertragspartner uns den Namen des Abnehmers bekannt gibt und sind berechtigt, den Abnehmer von dem Forderungsübergang in Kenntnis zu setzen und bei Zahlungsverzug die Forderung direkt beim Abnehmer einzuziehen. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist der Vertragspartner zur Verpfändung oder Sicherheitsübereignung nicht berechtigt. Für die Weiterverarbeitung der gelieferten Sache gilt der verlängerte Eigentumsvorbehalt. Es entsteht an der neu hergestellten Sache Alleineigentum des Lieferanten, welches erst durch vollständige Bezahlung der gesamten aushaftenden Rechnung an den Vertragspartner übergeht. In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird.

11. Schutz von Plänen und Unterlagen
Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen wie Kataloge und Ähnliches bleiben unser geistiges Eigentum und dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Es liegt keine Berechtigung zum Nachbau einzelner Teile vor.

12. Untersuchungs- und Rügepflicht
Der Vertragspartner hat stets zu beweisen, dass der Mangel zum Übergabezeitpunkt bereits vorhanden war. Die Ware ist unverzüglich zu untersuchen und Beanstandungen wegen Sachmängel, Falschlieferungen und/oder Mengenabweichungen unverzüglich, spätestens jedoch 7 Tage nach Eingang am Bestimmungsort uns gegenüber schriftlich zu rügen. Zur Wahrung der Rügefrist genügt die rechtzeitige Absendung einer schriftlichen Mängelrüge unter genauer Bezeichnung der beanstandeten Mängel, Übermittlung eines Fotos und Angabe der Auftrags- und Lieferscheinnummer. Zur Prüfung der Beanstandung ist der Vertragspartner verpflichtet, uns auf Wunsch die beanstandete Ware bzw. deren Komponenten unverzüglich kostenfrei zuzusenden. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, gilt die Ware als genehmigt. Die Geltendmachung von Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüchen wegen des Mangels selbst sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung auf Grund von Mängeln sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

13. Haftungsbeschränkung, Gewährleistung
Abgesehen von jenen Fällen, in denen von Gesetzes wegen das Recht auf Wandlung zusteht, behalten wir uns vor, den Gewährleistungsanspruch nach unserer Wahl durch Verbesserung, Austausch oder Preisminderung zu erfüllen. Die Gewährleistungsfrist beträgt für bewegliche Sachen 2 Jahre ab Lieferung.
Von einer vereinbarten Gewährleistung ausgenommen sind Mängel, wenn Eingriffe in gelieferte Bauteile/Geräte durch nicht von uns autorisierte Personen vorgenommen werden. Insbesondere haften wir dann nicht für Schäden infolge fehlerhaften Einbaus, Bedienungsfehlern und äußerlichen Einwirkungen. Eine vereinbarte Gewährleistung entfällt auch, wenn die Seriennummer eines gelieferten Bauteils/Geräts unkenntlich ist oder entsprechende Sicherungsmarkierungen entfernt oder zerstört wurden. Teile, die aufgrund ihrer stofflichen Beschaffenheit oder nach Art ihrer Verwendung einem schnellen Verschleiß unterliegen, z.B. Anzeigelampen, Sicherungen, Schaltrelais, Heizelemente, Schalter und Druckknöpfe sind von der Gewährleistung ausgenommen, sowie alle Schäden, die durch außergewöhnliche Belastungen wie Lichtbogen, Strahleneinwirkung, elektrostatische und elektromagnetische Störfelder, Umwelteinflüsse und Betriebsbedingungen etc. hervorgerufen werden.
Zur vereinbarten Gewährleistung sind wir nur verpflichtet, wenn der Vertragspartner seinerseits die ihm obliegenden Verpflichtungen erfüllt hat, insbesondere den Kaufpreis bezahlt hat. Ansprüche des Vertragspartners wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen. Ausgenommen sind im Einzelfall schriftliche Vereinbarungen zwischen dem Vertragspartner und sentiotec.

14. Schadenersatz
Abgesehen von Personenschäden sind Schadenersatzansprüche auf Ersatz von Mängelfolgeschäden, gleich auf welchem Rechtsgrunde sie beruhen, ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Im Falle einer groben Fahrlässigkeit muss diese vom Geschädigten nachgewiesen werden.

Abgesehen von Personenschäden haften wir nur, wenn uns vom Geschädigten zumindest grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Schadenersatzforderungen verjähren in 6 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, jedenfalls in 5 Jahren nach Erbringung der Leistung oder Lieferung.

15. Kostenvoranschlag
Vor der Ausführung von Reparaturen wird ein unverbindlicher Kostenvoranschlag versendet. Die Kosten für den Kostenvoranschlag sind zu vergüten. Kosten für Versand und Verpackung gehen zu Lasten des Vertragspartners. Unfreie Sendungen jeder Art werden ohne unsere vorherige schriftliche Einwilligung nicht angenommen.

16. Aufrechnungsverbot
Gegen Ansprüche von sentiotec kann der Vertragspartner eigene Forderungen nicht aufrechnen, soweit diese nicht gerichtlich festgestellt sind.

17. Zurückbehaltungsrecht
Gerechtfertigte Reklamationen berechtigen nicht zur Zurückbehaltung des gesamten, sondern lediglich eines angemessenen Teiles des Rechnungsbetrages.

18. Datenhinweis
Auf alle Geschäftstätigkeiten finden die sentiotec Datenschutzbestimmungen Anwendung, sofern nicht vorab schriftlich anderes vereinbart wurde – zu finden unter https://www.sentiotec.com/de/datenschutzerklaerung

19. Rechtswahl
Es gilt österreichisches materielles Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausgeschlossen. Die Vertragssprache ist deutsch.

20. Gerichtsstand
Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist das am Sitz unseres Unternehmens sachlich zuständige Gericht örtlich zuständig. Wir haben jedoch das Recht, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Vertragspartners zu klagen.

Garantiebestimmungen

Die sentiotec GmbH ist von der Qualität ihrer Produkte überzeugt und davon wollen wir Sie profitieren lassen!

Garantiebestimmungen Technik
Auf all unsere Steuergeräte der Linie sentiotec sauna, sentiotec infra sowie sentiotec light&media leisten wir 2 Jahre Herstellergarantie. Bei Infrarotstrahlern leisten wir 2 Jahre Herstellergarantie und zusätzlich beim DIR-Strahler 5000 Betriebsstunden. Für alle Saunaöfen beträgt die Garantie generell 2 Jahre.

Voraussetzung für diese Garantieleistung:
- Die Steuergeräte wurden von einem autorisierten Fachbetrieb installiert;
- die Geräte werden gemäß der sentiotec Bedienungsanleitungen bedient;
- der Garantieanspruch geht innerhalb der Garantiezeit bei sentiotec ein.

Von der Garantie ausgenommen sind:
- Mängel oder Schäden, die durch einen nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch entstanden sind;
- alle Verbrauchsmaterialien und -gegenstände, wie z.B. Heizelemente etc.

Garantiebestimmungen Kabinen
Auf all unsere Massiv- und Elementkabinen der Linie sentiotec sauna und sentiotec infra leisten wir 5 Jahre Garantie im Privatbereich.

Bei gewerblicher Nutzung beläuft sich die Garantie auf 2 Jahre.

Voraussetzung für diese Garantieleistung:
- Die zugehörige Rechnung wird vorgelegt,
- eine ausführliche Fehlerbeschreibung wird beigelegt,
- die Kabinen wurden gemäß der sentiotec Montage- und Gebrauchsanweisungen montiert,
- der Garantieanspruch geht innerhalb der Garantiezeit bei sentiotec ein.

Von der Garantie ausgenommen sind:
- Mängel oder Schäden, die durch einen nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch entstanden sind,
- Kabinen, die ohne ausdrückliche Zustimmung des Herstellers verändert wurden,
- Harzgallen und ausgelaufenes Harz,
- Schäden und Verfärbungen des Holzes aufgrund unzureichender Belüftung oder durch nicht bestimmungsgemäßen Aufstellort,
- Natürliche Veränderungen von Holz wie Verfärbung, Rissbildung, Schwindung, Quellen oder ähnliche, durch die natürlichen Eigenschaften des Holzes begründete, Veränderungen.

Harzgallen sind kein Reklamationsgrund, da in Fichtenholz immer wieder Harzgallen vorkommen und beim Aussortieren nicht erkannt werden kann, in welcher Tiefe sich diese befinden. **Harzgallen sind kein Reklamationsgrund,** wenn diese knapp unter der Oberfläche sind, bei Hitzeentwicklung aufbrechen und "ausbluten" lassen. Das ausgelaufene Harz mit einem in Aceton getränkten Lappen entfernen. Wenn lediglich Harztropfen entstehen, diese aushärten lassen und anschließend mit einem Messer vorsichtig abschaben.

Die **Garantiezeit** beginnt ab der Rechnungserstellung des Kabinenherstellers. Voraussetzung dafür ist die Vorlage der Originalrechnung. Sollte keine Originalrechnung vorhanden sein, dient der Herstellungsmonat auf dem Typenschild des Produktes als Grundlage für den Beginn der Garantiezeit.

Die Garantiefrist wird durch Garantieleistungen weder verlängert noch erneuert.